



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10098/21
ADD 1

RECH 319
FEROE 4
AELE 42

VERMERK

Betr.: Anhang zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Färøern über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färøer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färøer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN der Europäischen Union und den Färøern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färøer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färøer mit Horizont Europa

1. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme der Färøer an Programmen der Union festgelegt werden. Es soll
 - a) gewährleisten, dass die Beiträge des an Programmen der Union teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - b) die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen der Union, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen und ihrer Verwaltungskosten, enthalten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung;
 - c) dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Unionsprogramme einräumen;
 - d) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren.

2. Die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union sollten in diesem Abkommen festgelegt werden. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass etwaige künftige Assoziierungen der Färøer mit weiteren Programmen der Union in Form von Protokollen zu diesem Abkommen erfolgen sollten. Solche Protokolle sollten von einem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremium angenommen werden.

3. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an Horizont Europa, das durch das mit dem Beschluss (EU) 2021/764¹ eingerichtete spezifische Programm und durch einen finanziellen Beitrag zum Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) durchgeführt wird, festgelegt werden. Diese Bedingungen sollten mit der Verordnung über Horizont Europa, mit dem Beschluss des Rates zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von Horizont Europa und mit allen anderen Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms im Einklang stehen.
4. In dem Abkommen sollte die Höhe des von den Färöern zu zahlenden finanziellen Beitrags zum Gesamthaushalt der Union festgelegt werden.
5. Das Abkommen sollte einen Beobachterstatus der Färöer im Programmausschuss von Horizont Europa vorsehen.
6. Das Abkommen sollte eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die die auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von in der Union niedergelassenen Rechtspersonen an gleichwertigen Programmen der Färöer soweit wie möglich gewährleistet.
- 6a. In dem Abkommen sollten die einschlägigen Bestimmungen von Horizont Europa in Bezug auf den Schutz der strategischen Vermögenswerte, der Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union festgehalten werden.
- 6b. Das Abkommen sollte gemeinsame Grundwerte und Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation fördern, insbesondere Ethik und Integrität der Forschung, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und offene Wissenschaft.

¹ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ABl. L 167/I vom 12.5.21, S. 1).

7. In der Vereinbarung sollten in Bezug auf Unionsmittel Regeln für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgelegt werden. Insbesondere sollte die Vereinbarung einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union vorsehen, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, was Betrugsfälle, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung von Verwaltungsanktionen und die Einziehung von Geldern einschließt. Die Europäische Kommission (OLAF) kann verwaltungsrechtliche Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen; die Europäische Staatsanwaltschaft kann Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen.
 8. Die Kommission sollte während der Verhandlungen prüfen, ob eine Klausel über die vorläufige Anwendung aufgenommen werden kann.
 9. Das Abkommen sollte mit der entsprechenden Politik und den entsprechenden Zielen der Union im Einklang stehen.
-